

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 157.

Dinstag den 14. Juli

1857.

Z. 329. a

## K. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 5. Mai 1857, Z. 9334 958, dem Lambert Perin, Mechaniker in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten A. Martin, Bibliothekskustos im k. k. polytechnischen Institute in Wien, Wieden Nr. 27, auf die Erfindung eines Apparates zur Aufwindung von Spiralen und Oeffnung in den Gasleitungsröhren und zur Controlirung dieser Röhren überhaupt, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angeht, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Mai 1857, Z. 9619/10 2, das dem Leopold Alexander Griffl auf die Erfindung eines Zahnpulvers „Konservations-Zahnpulver“ genannt, unterm 30. April 1849 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des neunten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Mai 1857, Z. 9491/993, das dem Johann Hochberger auf die Erfindung eines neuen Poliermittels für Glas und Glas-Spinnpolitur, dann alle Metalle, unterm 15. April 1853 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Mai 1857, Z. 9481/987, das dem Alois Müllner unterm 16. April 1848 verliehene, seither theilweise an Daniel Grubwirth übertragene ausschließende Privilegium, auf die Erfindung Charniere oder Röhren ohne Fuge oder Löthung zu erzeugen, auf die Dauer des zehnten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Mai 1857, Z. 9784/1027, dem Johann Lang, Ingenieur zu Untermeidling Nr. 104 nächst Wien, auf die Erfindung einer neuen Schneewerfmaschine für Eisenbahnen, welche durch die Lokomotive in Bewegung gesetzt, den Schnee von der Fahrbahn mittelst an zwei Eismehlschneid angebrachten Schaufeln wegschleudert, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angeht, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 10. Mai 1857, Z. 9634/1017, dem Johann Preißel, landesberathen Fabrikanten chemischer Produkte in Wien, Wieden Nr. 210, auf die Erfindung eines kosmetischen Mittels zur Reinigung der Haut, „Kali-Creme“ genannt, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeht, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 10. Mai 1857, Z. 9637/1020, dem Moriz Hummel, Ledergalanteriearbeiter in Wien, Laibach Nr. 65, auf eine Verbesserung, bestehend in Arbeiten in Anwendung auf Ledergalanteriearbeiten, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeht, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Z. 392. a Nr. 3563.

## K u n d m a c h u n g.

Das dem Moriz Robert Ehrenreich mit dem Erlaße der bestandenen k. k. Statthaltereier vom 11. Mai 1854, Z. 5386, verliehene, und von demselben zurückgeleete Landesfabrikbefugniß zur Erzeugung und Rectification von Spiritus und zur Erzeugung von Rhum, Liqueuren in Ponoitsch wurde von der k. k. Landesregierung dem Ernst Mettke, Großhändler in Triest verliehen.

K. k. Landesregierung Laibach am 22. Juni 1857.

Z. 390. a (2) Nr. 12980.

## K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung einer provisorischen Aktuarstelle bei dem k. k. gemischten Bezirksamte in

Pola mit dem Jahreshalte von vierhundert Gulden (400 fl.) wird der Konkurs bis 25. k. M. Juli eröffnet.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre an die k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Triest gerichteten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgelegten Behörden, und insoweit sie andern Kronländern angehören, durch die betreffenden Landesstellen bei der k. k. Kreisbehörde in Mitterburg einzubringen und hiebei mit Rücksicht auf den § 13 der allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter vom 14. September 1852, dann auf die §§ 12 und 13 der Amtsinstruktion für die gemischten und politischen Bezirksämter vom 17. März 1855, Geburtsort und Geburtsland, Alter, Religion, Stand (ob ledig, verheiratet oder Witwer, nebst der Angabe der Anzahl der Kinder), Studien und sonstige Befähigungen, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung und sonstige allfällige Verdienste, durch glaubwürdige Dokumente nachzuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Angestellten der gemischten Bezirksämter des Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Triest am 24. Juni 1857.

Z. 398. a (1) Nr. 12565/2224

## K o n k u r s - K u n d m a c h u n g

Zu besetzen ist: eine Amtsdienersstelle bei der k. k. Kreis- u. k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz mit dem Gehalte jährlich 300 fl.

Bewerber um diese Stelle, um deren Verleihung jedoch nur solche Individuen, mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quiescenz befinden, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntniß des Lesens und Schreibens in deutscher Sprache, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Angestellten im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgelegten Behörde bis Ende Juli 1857 hincorrespondenz einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 2. Juli 1857.

Z. 387. a (2) Nr. 12681.

## K u n d m a c h u n g

für die Konkurrenz-Verhandlung zur Besetzung der Tabak-Großtrafik in Pirano.

Die k. k. Tabak-Großtrafik zu Pirano, mit welcher der Tabak- und Stempel-Material-Klein-Verschleiß vereinigt ist, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf, und zwar an Tabak bei dem Sechszehn See-Weilen entfernten excentrirten Tabakverleger in Capodistria und das Stempel-Materiale von dem k. k. Großverschleiß, zugleich Kommerzial-, Zoll- und Salz-Verschleißamte im Standorte Pirano zu fassen, und es sind demselben zur Fassung in seiner Peripherie noch 10 Trafikanten zugewiesen.

Der Material-Verkehr betrug in der zuletzt vorausgegangenen Jahresperiode vom 1. November 1855 bis Ende Oktober 1856 an Tabak im Gewichte von 15672  $\frac{1}{2}$  Pfunde

im Gelde	11923 fl. 49 $\frac{1}{2}$ kr.
an Stempel-Materiale	— „ — „
der mindern Klasse in Geld	3137 „ 7 „
Zusammen	15360 fl. 56 $\frac{1}{2}$ kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von  $\frac{1}{2}$  Prozent aus dem Tabak-Groß-, und aus den tarifmäßigen Gewinn des Klein-Verschleißes, dann von 1 Prozent aus dem Stempel-Marken-Klein-Verschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 900 fl. Neunhundert Gulden.

Nur die Tabak-Verschleiß-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Groß-Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine der in vorgeschriebenen Art zu leistende Kautions im gleichen Betrage, sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Material-Borrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. Die Fassungen an Stempel-Marken sind nach Abzug der systemmäßigen  $\frac{1}{2}$  Prozent Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höhern oder mindern Gattung, sogleich bar zu berichtigen.

Die Kautions im Betrage von Sechshundert fünfzehn Gulden (615 fl.) für den Tabak und das Geschirr ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10 Prozent der Kautions als Badium in dem Betrage von 90 fl. vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirks-Kasse in Capodistria, Triest oder Görz zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und klassenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 8. August 1857 mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak-Großtrafik zu Pirano“, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Capodistria einzureichen ist.

Das Offert ist nach den am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

- a) Ueber das erlegte Badium; dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von deren Angebote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt. Das Badium des Ersteheres wird entweder bis zum Erlage der Kautions oder, falls er das abgefaßte Material Zug für Zug bar zahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird ebensowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entfernung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf dem Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragniß-Ausweis, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche

- a) das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt; dann
- b) jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sie dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopoles bezieht, dann wegen einer schweren Polizei-Übertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden;
- c) Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden; endlich
- d) solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Von der k. k. steiermärkisch-illyrisch-kärntenländischen Finanz-Landes-Direktion Graz am 7. Juli 1857.

Formulare eines Offertes auf 30 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit die Tabak-Großtrafik zu Pirano, unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung. 1. Gegen eine Provision von . . . Prozent, oder 2. gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder 3. ohne Anspruch auf eine Provision, gegen Zahlung von . . . an das Gefäll- als Gewinnrücklaß (in Buchstaben ausgedrückt) von der Summe des Tabak-Verschleißes und von Verschleiß-Geschäft in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung vom Juli 1857, Geschäftszahl 12681, angeordneten Nachweisungen sind hier beigeflossen.

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand).

V o n A u ß e n .

Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik in Pirano.

3. 383. a (3) Nr. 5849.

K u n d m a c h u n g .

Für die Bestellung des zur Beheizung der Amtslokalitäten der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, des k. k. Tabak- und Stempel-Verschleiß-Magazines, des k. k. Gefälls-Oberamtes und der hauptzollamtlichen Fachinen-Wachstube in Laibach, dann der Amtslokalitäten der k. k. Steuer-Direktion und der k. k. Finanz-Prokuraturs-Abtheilung in Laibach, im Winter 1857 auf 1858 erforderlichen Brennholzes wird am 21. Juli l. J. um 10 Uhr Vormittags im Amtsgebäude der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am Schulplaz Nr. 297 eine Minuendo-Lizitation und Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Der Bedarf besteht für die Lokalitäten im Gebäude der Finanz-Bezirks-Direktion in 85, für das Gefälls-Oberamt in 47 1/2, für die Fachinen-Wachstube in 3 2/3, für die Lokalitäten der k. k. Steuer-Direktion in 34, für die Finanz-Prokuraturs-Abtheilung beiläufig in 30 bis 35 Wien. Klst. harten, ungeschwemmten Buchenholzes in der hier gewöhnlichen Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll, welches vollkommen trocken und durchaus von guter Qualität sein muß. Als Fiskalpreis für eine n österr. Klafter des bezeichneten Brennholzes wird der Betrag von 6 fl. 10 kr. sage: sechs Gulden 10 kr. angenommen.

2. Aus obigen Holzquantitäten sind bis Ende September d. J. 85 Klst. in das Holzmagazin im Finanz-Bezirks-Direktions Ge-

bäude am Schulplaz Nr. 297, 47 1/2 und 3 2/3 Klst. in das h. o. k. k. Gefälls-Oberamts Gebäude am Raan; die für die k. k. Steuer-Direktion und die k. k. Finanz-Prokuraturs-Abtheilung benöthigt werdenden Quantitäten aber in die Holzlegen dieser beiden Behörden, welche den ganzen Holzbedarf nicht auf einmal faßen können, über jedesmalige Anforderung in der angesprochenen Quantität abzuliefern und in allen benannten Orten, Klasterweise, jede Klaste mit einem Kreuzstoße versehen auf Kosten des Lieferanten in der betreffenden Holzremise aufzuschichten.

Ausdrücklich wird hierbei bedungen, daß für den Fall, als das k. k. Gefälls-Oberamt nicht die vorliegend präliminirte Menge von 47 1/2 Klst. benöthigen sollte, der Lieferant nur das mindere Quantum, welches ihm noch vor Ende September l. J. bekannt gegeben werden wird, unter den sonst aufrecht bleibenden Bestimmungen zu liefern haben wird.

3. Nach beendeter Lieferung wird dem Lieferanten der entfallende Vergütungsbeitrag bei der hierortigen k. k. Finanz-Bezirks-Kassa zahlbar angewiesen werden.

4. Sollte der Contrahent die Lieferung nicht vollkommen erfüllen, so räumt er den allerhöchsten Aerar, rücksichtlich der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion das Recht ein, den Holzbedarf um was immer für einen Preis und auf was immer für einen Ort bezuschaffen, und den ausgelegten, allenfalls den Ersterhungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegeten Badium, und bei Unzulänglichkeit dieser Letzteren aus seinem ganzen Vermögen einzubringen.

5. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von 60 fl. zu erlegen, welcher Betrag den Nichtersthern nach beendeter Lizitation sogleich zurückgestellt, bezüglich des Ersthers aber als Kaution zur Sicherstellung der Lieferungsverbindlichkeiten rückbehalten, und erst nach vollständiger Erfüllung derselben rückgestellt werden wird. Uebrigens bleibt die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bestbotes der Finanz-Behörde vorbehalten.

6. Der Erstherr hat den skalamäßigen Stempel für das eine Paar des dießfälligen Kontraktes zu bestreiten.

7. Die vorschriftsmäßig verfaßten, schriftlichen, mit einer 15 kr. Stempelmarke versehenen und mit dem Badium von 60 fl. belegten Offerte müssen bis 20. Juli l. J. um 12 Uhr Mittags versiegelt mit der Aufschrift „Holzlieferungs-Offert“ im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors in Laibach übergeben werden.

8. Die aus dem mit dem Erstherr abzuschließenden Verträge, etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das h. Gefälls-Aerar mag als Kläger oder Beklagter eintreten, sowie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte werden bei demjenigen im Sitze der hierländigen k. k. Finanz-Prokuraturs-Abtheilung befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 29. Juni 1857.

3. 378. a (2) Nr. 5974.

K u n d m a c h u n g

zur Versteigerung der im politischen Bezirke Weizelstein am Savestrome bei Sagor liegenden dem Kameral-Aerar gehörigen Prusnik Realität.

Zu Folge Dekretes des hohen k. k. Finanzministeriums vom 12. Juni 1855, Z. 24172, wird die dem Kameral-Aerar gehörige, aus dem vormaligen Grundbuche der Herrschaft Ratibach sub Urb. Nr. 48, Kltr. Nr. 17 erzdante und im Freisassen-Grundbuche Urb. Nr. 222 unterliegende, am Savestrome bei Sagor im politischen Bezirke Weizelstein, Steuergemeinde Dobouh sub Haus Nr. 23 vollkommene Prusnik Realität, wegen Mangel an Konkurrenz am 29. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität, mit Vorbehalt der Genehmigung des

hohen k. k. Finanzministeriums zum vierten Male im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausboten werden.

Die Bestandtheile dieser Realität, welche nur eine Viertelstunde von der Bahnstation Sagor entfernt ist, sind:

1. An Gebäuden.

Das ein Stockwerk hohe durchaus gemauerte, mit Ziegeln eingedekte, ein Erdgeschosse aus einer Gesindstube, Küche, Speisekammer und Weinkeller, im ersten Stockwerke aus fünf Wohnzimmern, dann zwei Dachzimmern bestehende, im baulichen Stande erhaltene Wohnhaus; der gemauerte baufällige Einspalkeller; die gemauerte mit Ziegeln eingedekte in gutem Bauzustande befindliche Postenviehstallung; das alte untere mit Stroh eingedekte in sehr baufälligem Zustande befindliche Stallgebäude; der gemauerte mit Stroh eingedekte baufällige Säurekeller, worauf ein Getreidekasten aus buchenen Schrottwänden aufgestellt ist; das obere mit Stroh eingedekte sehr schadhafte Stallgebäude sammt Dreschtenne; das neue gemauerte und gewölbt mit Ziegeln eingedekte in gutem Bauzustande befindliche Stallgebäude sammt Dreschtenne; die mit Stroh eingedekte aus vier Ständen bestehende neu einzudeckende Doppelharpe; die gemauerte mit Ziegeln eingedekte ebenerdig gut erhaltene Waldhutersbehauung bestehend aus 1 Zimmer, Kabinet, Speisekammer und Küche, dann die dazu gehörigen in sehr baufälligem Zustande befindlichen Nebengebäude als der gemauerte mit einem Bretterdache versehene Einspalkeller; der mit einem Bretterdache versehene Schweinstall; die mit Brettern eingedekte und verschaltete Streukammer; die auf drei Seiten mit Brettern, auf der vierten Seite aus Mauerwerk gebaute, mit Brettern eingedekte Schmiede; die aus Holz errichtete und nur theilweise eingedekte, auf vier Pfeilern stehende offene Bauholzschuppe.

2. An Wirtschaftsgründen.

Die Prusnik Realität besitzt:

An Acker . . . . .	4	Joch	297	□ Klst.
» Wiesen . . . . .	2	»	252	»
» Weiden . . . . .	61	»	27	»
» Waldungen . . . . .	109	»	741	»
» Bau-Area . . . . .	—	»	893	»
» Außer Kultur . . . . .	9	»	1498	»

Die Acker und Wiesen, so wie auch die Alpen-Weiden sind von guter Bodenbeschaffenheit; die Waldungen dagegen mit jungen Buchen, Fichten, und Lärchen bestockt.

Der Ausrufspreis für diese Kameral-Realität ist auf sechstausend ein hundert sechzig Gulden sieben 2/3 Kreuzer festgesetzt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hieslands Realitäten zu besitzen fähig ist.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 616 fl. 2/3 kr. vor der Lizitation, entweder bar in Conv.-Münze, oder auf den Ueberbringer lautende österr. Staatspapiere, die jedoch nur um 2% unter dem Tages-Kurs angenommen, und binnen vier Wochen gegen bares Geldeinzulösen sind, zu erlegen.

Die Kaution wird, wenn sie bar eingelegt wurde den Meistbieter an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, alle übrigen Lizitanten hingegen erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung zurück.

Im Falle der Kontraktbrüchigkeit des Ersthers, steht es dem hohen Aerar frei, auf dessen Gefahr und Kosten die Realität neuerdings feilzubieten und bei der zweiten Feilbietung auch einen geringeren als den ersten Ausrufspreis zu Grunde zu legen.

Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen dritten einen Anbot machen will, so ist er schuldig sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Akt ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Komitenten auszuweisen.

Von dem Meistbote ist die Hälfte vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufaktes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu beizubringen, der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß solcher auf die verkaufte Realität in erster Priorität versichert und mit 5%



